

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ**vom 4. März 2003****in der Rechtssache T-316/02: Marie-Claude Girardot gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾****(Beamte — Anfechtungsklage — Ablehnung der Zulassung zu den Prüfungen eines Auswahlverfahrens — Fehlerhaftigkeit des vorherigen Verwaltungsverfahrens — Offensichtliche Unzulässigkeit der Anfechtungsklage)**

(2003/C 112/62)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-316/02, Marie-Claude Girardot, wohnhaft in L'Haye les Roses (Frankreich), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot, Zustellungsanschrift in Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: F. Clotuche-Duvieusart und H. Tserepa-Lacombe), wegen Aufhebung der Entscheidung, mit der die Bewerbung der Klägerin für die Prüfungen des internen Auswahlverfahrens COM/R/502211/01 abgelehnt wurde, hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter R. M. Moura Ramos und H. Legal — Kanzler: H. Jung — am 4. März 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 305 vom 7.12.2002.

Klage der Société Provençale d'Achat et de Gestion (SPAG) gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 20. Februar 2003**(Rechtssache T-57/03)**

(2003/C 112/63)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Société Provençale d'Achat et de Gestion (SPAG), niedergelassen in Marseille (Frankreich), hat am 20. Februar 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Katia Manhaeve, Zustellungsanschrift in Luxemburg. Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Frank Dann und Andreas Backer, Frankfurt am Main (Deutschland).

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes vom 5. Dezember 2000 in der Sache R 1072/2000-2 aufzuheben;
- dem Beklagten alle Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Frank Dann und Andreas Backer

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die Wortmarke „HOOLIGAN“ — Antrag Nr. 7179, eingereicht für Waren der Klasse 25

Inhaber der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Die Klägerin

Widerspruchsmarke oder -zeichen: Die französische Wortmarke und die internationale Wortmarke „OLLY GAN“, eingetragen u. a. für Waren der Klasse 25 (Bekleidungsstücke)

Entscheidung der Beschwerdekammer: Ablehnung des Eintragungsantrags

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 sowie gegen den Rechtsbegriff der Verwechslungsgefahr.

Klage der Olimpiaki Aeroporia A.E. (Olympic Airways) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 24. Februar 2003**(Rechtssache T-68/03)**

(2003/C 112/64)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

Die Olimpiaki Aeroporia A.E. (Olympic Airways), Leoforos Syngrou 96-100, GR-117 41 Athen, Griechenland, hat am 24. Februar 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Denis Waelbroek, Efthimeos Bourtzalas, Julian Ellison, Mathew Hall, Andreas Kalogeropoulos, Charis Tagaras und Aristidis Chitelis.